



I n f o b r i e f

Eisenstadt 17.05.2021

Betreff: COVID-19 ÖFFNUNGSVERORDNUNG ab 19.5.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Monaten der „Osterruhe“ und der „Lockdowns“ kommt jetzt mit 19.5.2021 die lang ersehnte COVID-19-Öffnungsverordnung! Wie gewohnt fassen wir - in der gebotenen Kürze – die gemeinderelevanten Maßnahmen (Öffnungsschritte), die ab 19.5.2021 gelten zusammen:

Schülertestungen als Nachweis

Testungen von Schülern ab 10 Jahren (unter 10 Jahren bedarf es keines 3G-Nachweises) werden ab 19.5.2021 **als Eintrittstests bzw. Testnachweise anerkannt** (48 Stunden Gültigkeit ab Abnahme). Der genauere Ablauf unter: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/coronatestpass.html>

Nachdem an Schulen drei Mal wöchentlich getestet wird, sind Schüler weitgehend die ganze Woche (mit Ausnahme des Sonntag Nachmittags) mit gültigen Nachweisen gemäß der Öffnungsverordnung ausgestattet. **Weder der Schulerhalter noch der Schularzt ist in diesem Testprogramm involviert**, da es zum einen nicht Aufgabe der Gemeinden als Schulerhalter ist, zum andere sind an Pflichtschulen Schulärzte ohnedies nicht immer greifbar, um die Testungen durchführen oder zu bestätigen.

Keine Ausgangsbeschränkungen mehr

Ab 19. Mai 2021 werden definitiv die bisherigen Ausgangsbeschränkungen („nur zu bestimmten Zwecken den eigenen privaten Wohnbereich - von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages - verlassen zu dürfen“) **wegfallen. Der private Wohnbereich darf daher dann wieder zu jedem Zweck verlassen werden** (mit den entsprechenden Vorgaben).

Öffentliche Orte (§ 2 / § 13 Abs. 9)

Grundsätzlich gilt der Zwei-Meter-Abstand und die Maskenpflicht untertags in geschlossenen Räumen und in der Nacht sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen (wenn sich mehr als vier Personen aus max. zwei Haushalten zuzüglich Kinder treffen).

Sportausübung und Sportstätten (§ 2 Abs. 3 / § 8 / § 13 Abs. 10 Z 9)

Unglücklich geregelt wurden in der Öffnungsverordnung die Maßnahmen, die bei der Sportausübung zu beachten sind. So wird nicht Bedacht genommen darauf, dass es neben den nicht-öffentlichen Sportstätten auch öffentliche Sportstätten (gemäß Bundessportförderungsgesetz) gibt. In der jetzigen Verordnung ist unklar, welche Regelungen bei öffentlichen Sportstätten gelten, zudem ist die Abgrenzung zwischen Sportstätte und Spielplatz weiterhin unklar (Skateparks, Ballsporthäuser?).

Es gilt für alle Sportstätten in geschlossenen Räumen die 20m²-Regelung, wobei „bei Sportstätten ohne Personal“ in geeigneter Weise auf die Voraussetzung hinzuweisen ist (Abs. 2). **Zudem hat der „Betreiber sicherzustellen, dass die Sportstätte von Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr betreten wird“** (Abs. 3).

Nachdem jedenfalls frei zugängliche Volleyballplätze, Fußballplätze und dergleichen „Sportstätten“ im Sinne dieser Verordnung sind, müsste der Betreiber (zumeist Gemeinden) diese Vorgaben erfüllen. Wie eine Sicherstellung zu erfolgen hat (kein Personal vor Ort), damit diese Sportstätten nicht nach 22.00 Uhr betreten werden, ist bei öffentlichen Sportstätten unklar. Nachdem man nicht alles absperren kann und auch keine Security einsetzen wird, **wird wohl auch ein Hinweisschild ausreichen, in dem neben der 20m²-Regelung auch darauf hingewiesen wird, dass diese (öffentlichen) Sportstätten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht betreten werden dürfen.**

Abgesehen davon stellt sich die Frage, welche Regelungen nun für öffentliche - und damit gemeint: jederzeit frei zugängliche - Sportstätten gilt (Fußballplatz, Volleyballplatz) - diese Frage ist insofern von Bedeutung als es eine Personenbegrenzung für „Sportausübung an öffentlichen Orten“ gibt und unklar ist, ob nun die öffentlichen Sportstätten „öffentliche Orte“ im Sinne der Verordnung sind.

Demnach dürften auf einem öffentlichen Fußballplatz (der Sportstätte ist) nur max. 10 Personen (plus eigene 10 minderjährige Kinder) spielen.

Nachdem es aber vorkommt, dass Fußballvereine derartige öffentliche Fußballplätze zum Trainieren nutzen, wäre die Folge, dass auch diese nur zu max. zehnt trainieren bzw. Fußball spielen dürften. **Die pragmatische Lösung wäre: Überall dort wo kein Verantwortlicher vor Ort ist, handelt es sich um eine öffentliche Sportstätte bzw. gleichsam um einen öffentlichen Ort. Sollte ein Verein derartige öffentliche Sportstätten nutzen – so handelt es sich im Zeitraum der Vereinsnutzung bei dieser Sportstätte nicht mehr um eine öffentliche sondern eine nicht-öffentliche Sportstätte (in der Verantwortung des jeweiligen Vereins).**

Zusammenkünfte (Feste, Veranstaltungen) (§ 13 e.a.)

Einmal mehr ist darauf hinzuweisen, dass **Gemeinden/Bürgermeister zwar Veranstaltungsbehörde sind und Veranstaltungsrecht zu vollziehen haben, nicht aber für die Vollziehung von Gesundheits-/Epidemierecht bzw. der vorliegenden Verordnung zuständig sind.**

Veranstaltungen sind daher nach Veranstaltungsrecht allenfalls zu genehmigen (wenn nicht ohnedies eine Anzeige an die Gemeinde reicht), auch wenn diese nach der Öffnungsverordnung unzulässig wären. **Sinnvoll ist, den Veranstalter darauf hinzuweisen, dass nicht nur Veranstaltungsrecht, sondern auch diese Verordnung zu beachten ist und daher allenfalls eine Anzeige an die oder eine Bewilligung der Gesundheitsbehörde erforderlich sein kann.**

Feste, Kirtage und dergleichen werden bis auf Weiteres nicht durchführbar sein, da die Vorgaben für Veranstaltungen (Zusammenkünfte) eine Ausrichtung eines derartigen Festes verunmöglichen:

- max. 50 Personen bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze,
- keine Verabreichung von Speisen und kein Ausschank von Getränken,
- 3G-Nachweis,
- Zwei-Meter-Abstand,
- Maskenpflicht,
- Erhebung von Kontaktdaten bzw. Registrierungspflicht

Weder eine Anzeigepflicht (diese gilt grundsätzlich bei mehr als 10 Teilnehmern) noch eine Bewilligungspflicht (diese gilt grundsätzlich bei mehr als 50 Teilnehmern) **gilt unter anderem:**

- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen
- Begräbnisse
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (Demonstrationen)
- Ausübung von Sport in nicht-öffentlichen Sportstätten (etwa Fußballmatch mit 22 Mann)

Mangels Ausnahme ist darauf hinzuweisen, dass bei diesen Zusammenkünften die Kontaktpersonenerhebung (Registrierungspflicht nach § 17) gilt. Demnach sind folgende Daten der Teilnehmer zu erheben:

- Vor- und Familiennamen
- die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- bei Besuchergruppen, die im gemeinsamen Haushalt leben, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer Person ausreichend
- Datum und Uhrzeit des Betretens des Veranstaltungsortes

Die Daten sind gegebenenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zu übermitteln und für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen

Gemeinderatssitzungen und auch Ausschusssitzungen sind wie bisher generell von der Verordnung ausgenommen. Ungeklärt ist aber wieder einmal die Teilnahme von Bürgern an öffentlichen Gemeinderatssitzungen, denn bei dieser Zusammenkunft gelten an sich die Regelungen des § 13 (Zusammenkünfte). Da es aber absurd wäre, vor jeder Gemeinderatssitzung eine Anzeige oder gar eine Bewilligung der Behörde einzuholen, wird man es wie bisher halten: **Es gab bis dato für eine derartige Teilnahme eine eigene Ausnahme von den Ausgangsbeschränkungen und es war eine Teilnahme ohne zahlenmäßige Beschränkung zulässig.**

Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich (§ 13 Abs. 10 Z 1)

Damit die Regelungen der Veranstaltungen (in Bezug auf Feste, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Grillfeiern, Poolpartys etc.) nicht umgangen werden, wurde festgehalten, dass **die strengen Regelungen der Veranstaltungen (Zusammenkünfte) auch an Orten gelten, die zwar zum privaten Wohnbereich zählen, aber nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses** dienen, wie **insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen**. Eine große Feier im eigenen Garten mit 100 Gästen z.B. ist daher (mit Speisen und Getränken) weiterhin nicht erlaubt.

Schwimmbäder (§ 9 Abs. 2 Z 2 / § 9 Abs. 6)

In Freibädern gilt keine 20m²-Regelung. Auch wird von einer Registrierungspflicht (Kontaktdatenerhebung) in Freibädern abgesehen.

Freibäder können unter Einhaltung folgender Regeln am 19. Mai 2021 öffnen:

- 3G-Nachweis für Besucher (geimpft, genesen oder getestet)
- Zwei-Meter-Abstand
- Maskenpflicht in Innenräumen

Wichtig ist, dass die Regelungen der Gastronomie auch in Freibädern gelten.

Sollte daher eine Gastwirtschaft (und nicht nur ein Imbissstand) vor Ort sein, dann besteht eine Registrierungspflicht bzw. die Regelungen der Gastronomie nach § 6.

Zudem müssen Bäder wie schon bisher einen COVID-19-Beauftragten bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen,

wobei es diesbezüglich (auch hinsichtlich der konkreten Vorgaben) „Empfehlungen zur Wiederöffnung“ gibt.

Für Hallenbäder und Thermen ist die Lage derzeit noch unklar(er), der Verordnung nach müsste die 20 m²-Regelung sowie eine Maskenpflicht (außer in „Feuchträumen“) eingehalten werden. Hinzukommt eine

Registrierungspflicht.

Kultureinrichtungen (§ 9 Abs. 10)

Unter Kultureinrichtungen fallen gemäß dieser Verordnung Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien

und Archive. Diesbezüglich gelten **nur die Regelungen des Zwei-Meter-Abstands, die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und die 20m²-Regelung.** Demnach gilt weder der 3G-Nachweis noch eine Kontaktdatenerhebungspflicht.

Registrierungspflicht in Kindergärten und Schulen (§ 19 Abs. 1 Z 1)

Die Kindergärten und Schulen sind von der Geltung der Verordnung ausgenommen sind, es jedoch Ausnahmen von dieser Ausnahme. **Unter anderem gilt die Registrierungspflicht** (K Kontaktdatenerhebung nach § 17). Hintergrund ist wohl die damit einhergehende Verpflichtung dieser Einrichtungen, der Behörde im Anlassfall die - ohnedies in diesen Einrichtungen zu führenden - Aufzeichnungen über die Anwesenheit von Schülern und Kindergartenkinder auszuhändigen. So gesehen – mit Ausnahme der Aufzeichnung der Uhrzeit des Betretens – wird diese Vorgabe voraussichtlich keinen erheblichen Mehraufwand verursachen.

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager (§ 14)

- mehrere Gruppen zu je 20 Teilnehmern (ohne Betreuungsperson) zulässig,
- kein Mindestabstand und keine Maskenpflicht, wenn ein Präventionskonzept vorliegt (das aber gemäß § 14 Abs. 4 sowieso vorliegen muss),
- 3G-Nachweis für die Dauer des Aufenthalts
- lockere Regelungen bei Gastronomie, Beherbergung und Freizeitangeboten

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form